

Ergänzende Bedingungen



der EWE ENERGIE AG (nachfolgend „EWE“) für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (vgl. § 7 GasGVV/StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte sind EWE in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen EWE durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Messeinrichtungen (vgl. § 8 GasGVV/StromGVV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei EWE sondern beim Messstellenbetreiber, so ist EWE zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3) Abrechnung, Abschlagszahlungen (vgl. §§ 12, 13 GasGVV/StromGVV)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. EWE ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich von EWE nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. EWE ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4) Ablesung anstelle Selbstablesung / Zwischenablesung / Zwischenabrechnung (vgl. § 11 Abs. 2 GasGVV/StromGVV)

Die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgen gemäß §§ 11, 12 GasGVV/StromGVV zum von EWE bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von EWE verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch EWE, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Entsprechendes gilt, soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung erfolgt.

	Euro (brutto)
a) Entgelt für eine Zwischenablesung bzw. Ablesung anstelle Selbstablesung	30,00
b) Entgelt für eine Zwischenabrechnung bzw. vorgezogene Schlussabrechnung	25,00

5) Zahlungen (vgl. § 16 GasGVV/StromGVV)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen. Bei Barzahlung wird ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 5,00 Euro (brutto) für jeden Zahlungsvorgang erhoben.

6) Zahlungsverzug (vgl. § 17 GasGVV/StromGVV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

	Euro
a) für die Mahnung	3,00
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von EWE	23,00

Die aufgeführten Preise unter Punkt 6 unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

7) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (vgl. § 19 GasGVV/StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

8) Haftung

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden, kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

9) Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der EWE ENERGIE AG für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität“ treten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.